

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 100-2000

Hersteller : APEX Sportfahrwerke, 46049 Oberhausen

12.07.00 / Blatt 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 02TG0398-00

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang : Fahrwerksänderung

des Herstellers

: APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
Max-Planck-Ring 46
46049 Oberhausen**0. Hinweise für den Fahrzeughalter****Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



UMRÜSTUNGEN : an PERSONENKRAFTWAGEN
FAHRZEUGTYP : BG / MAZDA
ANTRAGSTELLER : INTERPARTS INDUSTRIE MY B.V.
POSTBUS 55, MEER EN DUIN 50, NL-2160 AB Lisse

-1-

PRÜFBERICHT-NR. 06-PB-340/90

(als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/
Prüfer bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 StVZO)

ÜBER DIE BEGUTACHTUNG VON FAHRWERKSÄNDERUNGEN

0. ALLGEMEINES

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Das Fahrzeug muß einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV/TÜH) zur Prüfung nach § 19 (2) StVZO vorgestellt werden.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

**1. NAME UND ANSCHRIFT
DES ANTRAGSTELLERS**

: Interparts Industrie My B.V.
Postbus 55
Meer en Duin 50
NL-2160 AB Lisse

**2. BESCHREIBUNG DER
UMRÜSTUNG**

: Tieferlegung des Aufbaus um ca. 40 mm durch andere Federn in Verbindung mit den serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen

oder wahlweise in Verbindung mit:
vom Serienstand abweichenden
Rad-/Reifenkombinationen



UMRÜSTUNGEN : an PERSONENKRAFTWAGEN
FAHRZEUGTYP : BG / MAZDA
ANTRAGSTELLER : INTERPARTS INDUSTRIE MY B.V.
POSTBUS 55, MEER EN DUIN 50, NL-2160 AB Lisse

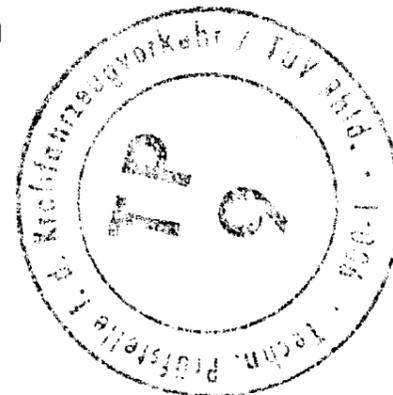
-2-

<u>Federn</u>	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø mm	: 14	12
Anzahl der Windungen	: 5,75	8,25
Kennzeichnung (aufgedruckt)	: APEX 100-20001VA	APEX 100-20002HA
Farbkennzeichnung (Kunststoffbeschichtung)	: gelb	gelb
Handelsbezeichnung	: APEX	

3. VERWENDUNGSBEREICH, AUFLAGEN UND HINWEISE

Die Verwendung der unter 2. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Corporation
Hiroshima/Japan
Fahrzeugtyp : BG
Handelsbezeichnung : Mazda 323, Mazda 323 F
ABE Nr. : F276



Auflagen und Hinweise

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte für die Räder vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"),

die in den Freigabe-Prüfberichten für die Räder aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten, ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.

3. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.

5. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.

6. Die zul. Hinterachslast ist auf 650 kg zu begrenzen.



UMRÜSTUNGEN : an PERSONENKRAFTWAGEN
FAHRZEUGTYP : BG / MAZDA
ANTRAGSTELLER : INTERPARTS INDUSTRIE MY B.V.
POSTBUS 55, MEER EN DUIN 50, NL-2160 AB Lisse

-3-

4. PRÜFUNGEN UND PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug wurde einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, in der unter anderem

die Freigängigkeit der Räder,
das Fahrverhalten
das Bremsverhalten,
das Lenkverhalten,
geprüft wurde.

Ergebnis:

Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

5. VORSCHLAG FÜR DIE ANGABEN ZUM FAHRZEUGBRIEF

Ziff. 13
(Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 15
(Zul. Gesamtgewicht kg) : (neu festlegen; ggf.)

Ziff. 16
(Zul. Achslast kg hinten): 650

Ziff. 33
(Bemerkungen) : M.APEX-Fahrwerksfedern
(Kennz.v/h:100-20001VA,100-20002HA);
Zu Ziff.12: Ziff.16 beachten*



UMRÜSTUNGEN : an PERSONENKRAFTWAGEN
FAHRZEUGTYP : BG / MAZDA
ANTRAGSTELLER : INTERPARTS INDUSTRIE MY B.V.
POSTBUS 55, MEER EN DUIN 50, NL-2160 AB Lisse

-4-

Ziff. 34
(Zusätzliche Bemerkungen
zur Fahrzeugbeschreibung
auf Seite 2)

: In Verbindung mit APEX-Fahr-
werksfedern (100-20001VA/100-20002HA)
bei Ausnutzung der zul. Achslasten
verminderte Bodenfreiheit (90 mm) be-
achten.

6. **ANLAGEN**

keine

7. **SCHLUSSBESCHEINIGUNG**

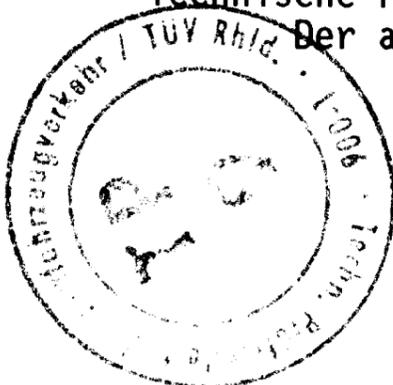
Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

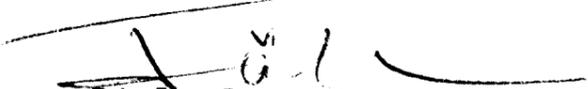
Dieser Bericht umfaßt die Blätter 1 bis 4 und darf nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn sich den Umbau betreffende Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit Firmenstempel und Original-unterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

Köln, den 09. November 1990
fä-s

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige




Dipl.-Ing. Falker